

GAK AP/DP/EP

ANLAGE zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung vom **10.07.2025** (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2025, Seite 229)



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Posteingang Nr.: /

- ☐ **Anlage AP: Naturnahe Waldbewirtschaftung** nach Abschnitt A Ziff. 2.1 bis Ziff. 4.4 **Anlage DP:**
☐ **Erstaufforstung (EA)** nach Abschnitt D Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.3
☐ **Anlage EP: Bewältigung Extremwetterereignisse** nach Abschnitt E Ziff. 2.1 bis Ziff. 3.6

1. Erklärungen der Antragsteller/in[nen]/ des Antragstellers

1.1 Ich/wir erkläre/n verbindlich, dass ich/wir gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden und mir/uns bekannten Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zuwendungsberechtigt bin/sind

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind bei allen Maßnahmen Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes und/oder der Länder befindet. Weiterhin ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Grundstücken, die sich im Eigentum von Bund und/oder Ländern oder juristischen Personen befinden, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes und/oder der Länder befinden.

- ☐ Die Antragsfläche befindet sich **nicht** im Eigentum von Bund und/ oder Ländern

Gemäß **Ziffer 1 Grundsätzliche Regelungen** gehöre/n ich/wir als Besitzer/in land- o. forstwirtschaftlicher Flächen zur Gruppe

- ☐ natürliche Personen
☐ juristische Personen ☐ des Privatrechts ☐ des öffentlichen Rechts

Zusätzliche Angabe bei juristischen Personen

- ☐ Bund und/ oder Länder sind an dem Kapitalvermögen des Antragstellers als juristische Person **nicht** beteiligt.
☐ Bund und/ oder Länder sind **zu** _____ % an dem Kapitalvermögen des Antragstellers als juristische Person beteiligt.
(Nachweis über die Kapitalbeteiligung ist beigelegt)
☐ forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050),
☐ Trägerschaften – Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme

1.2 Erklärungen zur Lage der zu fördernden Flächen innerhalb von Schutzgebieten

Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu mehreren Schutzgebietsarten ist die jeweils zutreffende Kennzeichnung jeder Schutzgebietskategorie zwingend erforderlich.

Die in diesem Antrag bezeichneten Flächen liegen ☐ **in keinem** der nachfolgend genannten **Schutzgebiete** **oder in einem**

☐ **Natura 2000 Gebiet, und zwar in einem** ☐ **FFH Gebiet** **und/oder einem** ☐ **Vogelschutzgebiet**
wenn zutreffend Schutzgebietsnummer: DE DE

☐ **Naturschutzgebiet** ☐ **Landschaftsschutzgebiet** ☐ **Naturpark** ☐ **Biosphärenreservat**

1.3 Erklärungen zu beihilferechtliche Voraussetzungen gemäß „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020“ (2014/C 204/01)

1.3.1 Unzulässigkeit einer Beihilfe

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass gemäß Randnummer 27 der vorgenannten Rahmenregelung seitens der Kommission keine offenen Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren gegen den Forstbetrieb aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht.

☐ ja, keine offenen Forderungen ☐ nein, es bestehen offene Forderungen

1.3.2 Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass der Forstbetrieb nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß der Definition der Randnummer 35 Ziff. 15 der vorgenannten Rahmenregelung einzuordnen ist.

☐ ja, nicht in Schwierigkeiten ☐ nein, es bestehen Schwierigkeiten nach a)-e)

Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU¹, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

¹KMU: kleine und mittlere Unternehmen; Erklärung unter Hinweis zu 1.3.3

²EBITDA: earnings before interest taxes depreciation and amortization (betriebswirtschaftliche Kennzahl)

- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - i) betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - ii) das anhand des EBITDA² berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

1.3.3 Große Unternehmen

Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass der Forstbetrieb aufgrund der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte als ☐ Kleinst- bzw. kleines und mittleres Unternehmen (KMU) oder ☐ großes Unternehmen einzuordnen ist.

[Hinweis: Gemäß Randnummer 35 Ziff. 14 in Verbindung mit Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 setzt sich die Größenklasse der Kleinstunternehmen und der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind bei der Herleitung entsprechend des Anhangs I Artikel 3 der VO (EU) Nr. 702/2014 zu berücksichtigen. Gebietskörperschaften wie **Gemeinden, Städte und Kreise** bzw. Institutionen mit öffentlicher Beteiligung über 25 % erfüllen nicht die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und sind demzufolge als **große Unternehmen** anzusehen. Große Unternehmen müssen gemäß der Randnummer 72 der vorgenannten Rahmenregelung die Situation beschreiben, die ohne Förderung bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation oder alternative Tätigkeit). Die Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation müssen durch Nachweise untermauert werden. Die Bewilligungsbehörde prüft die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation und muss bestätigen, dass die Förderung den erforderlichen Anreizeffekt hat. Die kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Antragstellers in Bezug auf das betreffende Projekt maßgeblich waren.]

Beschreibung der Situation ohne Förderung für große Unternehmen (kontrafaktische Fallkonstellation)

[Hinweis: Bei Beihilfen für große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Beihilferegulungen ist zu beachten, dass der Beihilfebetrag den im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Förderung anfallenden Nettomehrkosten für die Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet entspricht.]

Die nachfolgend dargestellte Methode gemäß Randnummer 96 der Rahmenregelung muss zusammen mit den Beihilfehöchstintensitäten zur Festlegung einer Obergrenze herangezogen werden.

Methode: Die Beihilfe darf das für eine rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum nicht übersteigen; so darf z.B. der interne Zinsfuß des Vorhabens nicht über die von dem betreffenden Unternehmen in anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde gelegten Renditesätzen oder, wenn diese Sätze nicht verfügbar sind, der interne Zinsfuß über die Kapitalkosten des Unternehmens insgesamt oder aber über die in der jeweiligen Branche üblichen Renditen angehoben werden.

2. Verpflichtungen der Antragsteller/in[nen]/des Antragstellers

Mit Unterzeichnung dieses Antrages

- erkenne/n ich/wir die in meinem/unserem Antrag bezeichneten Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung sowie die jeweils anzuwendenden ALLGEMEINEN NEBENBESTIMMUNGEN FÜR ZUWENDUNGEN ZUR PROJEKTFÖRDERUNG (**ANBest-P**), zur PROJEKTFÖRDERUNG AN KOMMUNALE KÖRPERSCHAFTEN (**ANBest-K**) uneingeschränkt an.
- verpflichte/n ich mich/wir uns insbesondere, die nach diesen Richtlinien geförderte[n] Kultur[en] sachgemäß zu schützen, zu pflegen und erforderlichenfalls dem Kulturtyp entsprechend nachzubessern,
- bescheinige[n] ich/wir, dass meine/unsere in diesem Antrag und den beigegeführten Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- bescheinige[n] ich/wir, dass mir/uns bekannt ist, dass meine/unsere vorstehenden Erklärungen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass mir/uns die Bedeutung subventionserheblicher Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bewusst ist,
- verpflichte/n ich mich/wir uns, zur Prüfung der Verwendung gewährter Zuwendungen der Bewilligungsbehörde, dem Finanzministerium SH, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH, dem Landesrechnungshof SH, dem Bundesrechnungshof, der EU-Kommission und dem Europäischen Rechnungshof Einsichtnahme in Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen zu gewähren und die örtliche Prüfung durch diese Behörden bzw. deren Beauftragte zu dulden.
- bescheinige[n] ich/wir, dass ich/ wir die Hinweise zu den Publizitätspflichten und dem Sanktionskatalog zur Kenntnis genommen haben. (Informationen unter: <https://www.lksh.de/foerderung/forstliche-foerderung/>)
- teile ich / teilen wir gemäß Mitteilungs-VO vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) in der Fassung vom 23.12.2003 mit: Es handelt sich bei dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin um einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Hauptideberbetrieb und die beantragte Zuwendung wird auf das Geschäftskonto überwiesen, oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, einen Betrieb gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder eine Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgt.

☐ trifft zu

☐ trifft nicht zu (bitte nachfolgende Angaben ergänzen)

Keine weiteren Angaben notwendig

Steuernummer: _____

¹KMU: kleine und mittlere Unternehmen; Erklärung unter Hinweis zu 1.3.3

Finanzamt: _____

²EBITDA: earnings before interest taxes depreciation and amortization (betriebswirtschaftliche Kennzahl)

3. Datenverarbeitung

3.1 Hinweis zur Veröffentlichungspflicht:

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedsstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

3.2 Einverständniserklärung:

Ich/wir sind damit einverstanden, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Angaben meines/unseres Antrages

- zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens, zur Zahlung der Zuwendung, zum Monitoring und zur Evaluierung der Fördermaßnahmen sowie zur Veröffentlichung der nach EU-Recht vorgegebenen Informationen erhebt, speichert und an die Zahlstelle des Landes Schleswig-Holstein weitergibt,
- zur Ermittlung statistischer Ergebnisse speichert und statistische Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht.
- Der anliegenden „Erklärung der Zahlstelle EGFL/ELER und des Referats V 54 des MELUND zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) willige (n) ich (wir) ein (**Anlage 2**).

4. Anlagen zu diesem Antrag füge/n ich/wir bei, und zwar:

- | je 1-fach : | im Maßstab zwischen : |
|--|----------------------------|
| ☐ Lageplan | M 1: 10.000 bis M 1: 2.000 |
| ☐ Übersichtskarte | M 1:100.000 bis M 1:10.000 |
| ☐ Kostenplan des zu fördernden Projekts | |
| ☐ Kopie einer Vertretungsbevollmächtigung der Antragstellerin/des Antragstellers | |
| ☐ Einverständniserklärung des Flächeneigentümers oder Kopie des Pachtvertrages (Grundsätzliche Regelungen Ziff. 2.1.1) | |

- Für Erstaufforstungsprojekte erforderlich:**
- ☐ **Auszug** aus dem **Liegenschaftsbuch/Katasterauszug** zu der/den von der Erstaufforstung betroffenen Fläche/n
 - ☐ **Auszug** aus dem **Feldblockkataster** zu der/den von der Erstaufforstung betroffenen Fläche/n
 - ☐ die **Erstaufforstungsgenehmigung** der Unteren Forstbehörde gemäß § 10 LWaldG

- Für Wiederaufbau-/ Waldumbauprojekte erforderlich:**
- ☐ **Bescheid** der Unteren Forstbehörde zur Ausnahme vom Kahlschlagverbot (§ 5 und 7 LWaldG) **bzw. Anzeige**

5. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Auf Grundlage meiner/unserer vorstehend gemachten Angaben beantrage/n ich/wir darüber hinaus wegen der exakten Übereinstimmung der beantragten Maßnahme mit den Bestimmungen der Förderrichtlinien insbesondere zur zeitlich und organisatorisch flexiblen Umsetzung der Förderprojekte die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Ich bin/wir sind zur Vorfinanzierung der Maßnahme im Stande.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Ausnahme vom Kahlschlagverbot (§ 7 LWaldG)

- ☐ Die forstbehördliche Genehmigung gemäß § 7 LWaldG wird erteilt.
- ☐ Die forstbehördliche Genehmigung gemäß § 7 LWaldG ist durch gesonderten Bescheid vom _____ erteilt worden.

oder

Anzeige nicht als Kahlschlag geltender Hiebsmaßnahmen (§ 5 Abs. 3 LWaldG)

Die Hiebsmaßnahme

- ☐ dient einer gesicherten Verjüngung
- ☐ ist in Folge von Brand- oder Naturereignissen notwendig.

Die Hiebsmaßnahme ist der Unteren Forstbehörde spätestens 2 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

Die Anzeige erfolgte am _____.

Untere Forstbehörde

Datum/ Unterschrift

(Der gesonderter Bescheid der UFB und/oder die Anzeige der Hiebsmaßnahme/n ist/sind dem Antrag beizufügen.)

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG, BGBl I 2008, 2330),
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV, eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; L 314 vom 22. November 2016, S.72; L 127 vom 23. Mai 2018, S.2) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Erklärung der Zahlstelle EGFL/ELER und des Referats V 54 des MELUND zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) als Zahlstelle EGFL/ELER¹
Postfach 71 51
24106 Kiel.

Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift des Ministeriums sowie unter datenschutz@melund.landsh.de.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Auszahlung der beantragten Förderung, die vollständig oder anteilig aus Mitteln des Landes und des Bundes sowie des EGFL oder ELER finanziert wird, sowie zur Erfüllung der weiteren Verpflichtungen, welche der Zahlstelle EGFL/ELER durch die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 betreffend der Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der europäischen Fonds auferlegt worden sind (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 117 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 224 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013). Zu den Verpflichtungen der Zahlstelle EGFL/ELER gehört auch die nachträgliche

¹ Teil der Zahlstelle EGFL/ELER ist auch das Referat 64 „Ländliche Entwicklung“ im Ministerium für Inneres, ländliche Entwicklung und Integration (MILI). Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, das Landeslabor Schleswig-Holstein, der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein sind dezentrale Dienste der Zahlstelle EGFL/ELER. Die Landgesellschaft Schleswig-Holstein und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sind andere beauftragte Einrichtungen der Zahlstelle EGFL/ELER.

Veröffentlichung der Begünstigten des europäischen Fonds im Internet (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit § 2 Agrar-Fischerei-Fonds-Informationen-Gesetz). Förderungen, die nur aus Mitteln des Landes und des Bundes finanziert werden, unterliegen im Rahmen der Zweckbindungsfrist auch der Verpflichtung zur Verwaltung und Kontrolle sowie Prüfung gem. Ziff. 5.8 der Grundsätzlichen Regelungen der Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung v. 11. April 2017 – V 541/742.02. Sofern die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zudem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung. Die personenbezogenen Daten können an folgende Empfänger im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 9 der Datenschutz-Grundverordnung weitergegeben werden:

- **Bescheinigende Stelle und zuständige Behörde im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Artikel 9 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013;
- **Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft** zur Finanzmittelbereitstellung durch die Europäische Kommission und den Bund sowie zur Veröffentlichung der Daten der Begünstigten der europäischen Fonds;
- **Bundeskasse** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
- **Bundesrechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Bundeshaushaltsordnung;
- **Europäische Kommission, Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Räume (GD AGRI)** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, 1306/2013 , 1307/2013 und 1308/2013;
- **Europäischer Rechnungshof** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 287 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union;
- **Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und Finanzämter** zur Unterrichtung über die Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung;
- **Landeskasse Schleswig-Holstein** zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen;
- **Landesrechnungshof Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Landeshaushaltsordnung;
- **Verwaltungsbehörde ELER im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
- **Thünen-Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie** zur Durchführung der Evaluierung der Forstmaßnahmen

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der europäischen Fonds) erforderlich ist. Die Daten werden bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gem. Ziff. 3.1 der Grundsätzlichen Regelungen der o.a. Richtlinien, mindestens jedoch bis zum 31.12.2027 gespeichert. Bei Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen werden die Daten nach dem Jahr, in dem die betreffenden Beträge vollständig bei dem Begünstigten wiedereingezogen und den Fonds gutgeschrieben wurden, oder nach dem Jahr, in dem die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmt wurden, noch mindestens drei Jahre lang gespeichert. Im Falle eines Konformitätsabschlussverfahrens gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Daten noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens oder, wenn ein Konformitätsbeschluss Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ist, noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens gespeichert.

Von der Verarbeitung betroffene Personen haben nach der Datenschutzgrundverordnung folgende Rechte:

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die von der Verarbeitung betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 9 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der von der Verarbeitung betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die von der Verarbeitung betroffene Person die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierten Verfahren durchgeführt wird, steht ihr gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, kann sie jederzeit eine Beschwerde hiergegen bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz erheben (Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann sie diese jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Artikel 7 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung).